



Antrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/ Die Grünen und FDP

Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Absatz 1 bis 6 Infektionsschutzgesetz für das Land Schleswig-Holstein gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 Infektionsschutzgesetz

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag von Schleswig-Holstein stellt gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, fest, dass für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) besteht.
2. Der Landtag stellt gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a IfSG für das Land Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 28a Absatzes 8 Satz 1 fest.
3. Der Landtag bittet die Landesregierung, den Beschluss im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Begründung:

Maßnahmen gemäß § 28a Absatz 1 bis 6 IfSG sind an die Voraussetzung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag geknüpft. Da bislang keine erneute Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestags erfolgt ist, endete diese mit Ablauf des 25. November 2021. Gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG können nach dem Ende einer

durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Absätze 1 bis 6 dennoch angewendet werden, soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Land besteht und das Parlament in dem betroffenen Land die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 feststellt. Den Ländern soll mit der Regelung bei Ausbruch oder Fortbestehen eines regionalen Infektionsgeschehens ermöglicht werden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und damit auch ein Übergreifen auf andere Länder zu verhindern.

In Schleswig-Holstein, wie im gesamten Bundesgebiet und in unseren europäischen Nachbarstaaten, ist - bedingt durch das Auftreten und die Ausbreitung der Omikron-Variante - das Infektionsgeschehen aktuell durch eine hohe Dynamik geprägt. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit ist auch zukünftig eine dynamische Entwicklung wahrscheinlich.

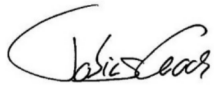
Omikron zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und teilweise durch ein Unterlaufen eines bestehenden Immunschutzes aus. Sie infiziert in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein. Studien aus Großbritannien sowie Erfahrungen aus anderen Staaten wie Frankreich, Italien, Spanien und Dänemark lassen auf eine geringere Rate an schwereren Verläufen schließen. Unsicher ist, ob die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems, die mit der stark gesteigerten Übertragbarkeit der neuen Variante einhergeht, durch die geringere Schwere der Verläufe vollständig kompensiert werden kann.

Vor dem Hintergrund dieser Gesamtlage und der bestehenden Unsicherheiten bedarf es der Bereitstellung des Katalogs zusätzlicher infektionspräventiver Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten durch die Feststellung der Anwendbarkeit des in § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG.

Dabei gilt die Maßgabe des § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG, dass die dort benannten Schutzmaßnahmen bei Feststellung der Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 ausgeschlossen werden. Dies betrifft die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen, die Untersagung der Sportausübung und die Schließung von Sporteinrichtungen, die Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften, die Untersagung von Reisen, die Untersagung von Übernachtungsangeboten, die Schließung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel, sofern es sich nicht um gastronomische Einrichtungen, Freizeit- oder Kultureinrichtungen oder um Messen oder Kongresse handelt sowie die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG.

Die Feststellung nach § 28a Absatz 1 Satz 1 IfSG gilt als aufgehoben, sofern der Landtag nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung nach Satz 1 die weitere Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 für das Land feststellt. Die Feststellung gilt auch als aufgehoben, sofern der Landtag nicht spätestens drei Monate nach der

Feststellung der weiteren Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 die weitere
Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 erneut feststellt.



Tobias Koch
und Fraktion



Eka von Kalben
und Fraktion



Christopher Vogt
und Fraktion